

LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT

Bedingungen der

3,05% Nachrangige Fixzins-Anleihe der Landes-Hypothekbank Steiermark Aktiengesellschaft, 2019-2029/1/PP

ISIN AT000B128608

Die Emission ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 KMG von der Prospektpflicht ausgenommen.

§ 1 Währung, Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden am 18.12.2019 (Valutatag) in EURO zur Zeichnung aufgelegt; die Stückelung beträgt Nom. EUR 100.000, --. Das Gesamtvolumen der Emission beträgt EURO 5.000.000, -- (Euro fünf Millionen).

§ 2 Sammelverwahrung

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils gültigen Fassung) vertreten. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Landes-Hypothekbank Steiermark AG und wird bei der Österreichischen Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs. 3 Depotgesetz (als OeKB CSD GmbH – „CSD“ bezeichnet) hinterlegt.

§ 3 Nachrangigkeit

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung dar und unterliegen diesen jeweiligen Bestimmungen bzw. Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

- (3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können weder die Rangfolge (Nachrangigkeit) im Sinne des § 3, noch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen verändert werden.

§ 4 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden mit 3,05% jährlich vom Nennwert (Zinsberechnung act/act, follow. unadj.) verzinst, zahlbar im Nachhinein am 18. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 18. Dezember 2020 (erster Kupon). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am 18. Dezember 2019 und endet mit Ablauf des 17. Dezember 2029 (letzter Kupon am 18. Dezember 2029).

§ 5 Laufzeit, Tilgung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 18.12.2019 und endet - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 6 - mit Ablauf des 17.12.2029. Die Schuldverschreibungen sind am 18.12.2029 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.

§ 6 Kündigung / Vorzeitige Rückzahlung

Seitens der Emittentin sowie der Inhaber ist eine Kündigung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist jedoch aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag ganz oder teilweise die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (100% des Nominalbetrages) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) anlaufender Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern

- (i) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Anleihegläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war;
- (iii) folgende Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung erfüllt sind: Eine vorzeitige Rückzahlung setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung

zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- b) die Emittentin der zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

§ 7 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlungen aus fälligen Schuldverschreibungen verjähren nach dreißig Jahren, aus fälligen Zinsen nach drei Jahren.

§ 8 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz. Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.

§ 9 Börsehandel

Die Einbeziehung oder Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 10 Gerichtsstand

Allfällige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt das in Graz sachlich zuständige Gericht.

§ 11 Veröffentlichungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der Homepage der Emittentin.

Graz, im Dezember 2019

**Landes-Hypothekenbank Steiermark
Aktiengesellschaft**